

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Lieferung von Ernte-
bindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950.

Vom 5. Oktober 1949

Auf Grund § 6 der Anordnung über die Lieferung
von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte
1950 vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 762) wird
folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I.

Zu § 1:

- a) Anspruch auf Bezug von Erntebindegarn haben
sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die
einen Anbaubescheid zur Ernte 1950 erhalten
haben.
- b) Erntebindegarn darf grundsätzlich nur gegen
Vorlage des Anbaubescheides an die Endver-
braucher bis zur Höhe der auf dem Anbau-
bescheid vermerkten Bezugsberechtigung (vgl.
Abschn. II Buchst. a, III Buchst. a, V Buchst. b,
c, d und VI Buchst. a dieser Durchführungsbe-
stimmung) in vollen Rollen abgegeben werden.
Die auszugebenden Mengen sind bis zur Höhe
des Bezugsrechtes auf volle Rollen nach unten
abzurunden, wobei zur Vermeidung von Härten
gestattet wird, einen Gewichtsausgleich über
die Bezugsberechtigung hinaus in Höhe bis zu
20% des Gewichtes einer Rolle vorzunehmen.

Beispiel:

Hat ein bäuerlicher Betrieb eine Bezugsbe-
rechtigung für 17,2 kg Erntebindegarn (4,3 ha)
und das Rollengewicht beträgt 2,2 kg, so kann
er 8 Rollen beziehen = 17,6 kg, entspricht
einem Rollengewichtsausgleich von 18,2%.

- c) Ist die Rückseite des Anbaubescheides ander-
weitig beschriftet und kein Platz für die ein-
zutragende Bezugsberechtigung mehr vorhan-
den, so ist vom Bürgermeister ein Blatt als
Verlängerung anzukleben. Die Klebestelle ist
zweimal mit dem Dienststempel zu versehen.

U.

Zu § 2 Buchst. a:

- a) Die Gebietsvereinigungen (GVVG) der Vereini-
gung volkseigener Güter (VVG) haben für
ihre Güter und für die Güter der Fachvereini-
gungen (FWG) der VVG das Bezugsrecht zu
errechnen und dieses in folgender Form auf der
Rückseite des Anbaubescheides zu bestätigen:

Bezugsberechtigt für haX4kg = kg
(in Worten Kilo) Erntebindegarn.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
der Gebietsvereinigung

- b) Die Ausgabe von Erntebindegarn an die volks-
eigenen Güter ist ebenfalls auf der Rückseite
des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stem-
pel und Unterschrift von den Gebietsvereini-
gungen zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe
ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu
vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes
aufzurechnen.
- c) Die VVG reicht der Hauptverwaltung Land-
und Forstwirtschaft bis zum 10. Oktober 1949
unter Zugrundelegung der abzumählenden Ge-

treide- und Winterrapsflächen einen Vertei-
lungsvorschlag, aufgeschlüsselt nach Vereini-
gungen, ein.

- d) Die WG erhält das Bindegarn im Rahmen
der Verteilerpläne direkt ab Herstellerbetrieb
zugewiesen.

III.

Zu § 2 Buchst. b:

- a) Für die übrigen Güter der öffentlichen Hand,
die nicht der VVG angehören, wird das Be-
zugsrecht vom zuständigen Kreisrat für Land-
wirtschaft ab sofort nach folgendem Muster
auf dem Anbaubescheid eingetragen:

Bezugsberechtigt für haX4kg = kg
(in Worten Kilo) Erntebindegarn.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
des Kreisrats

- b) Die Abgabe des Erntebindegarns durch die
landwirtschaftlichen Genossenschaften an die
Betriebe zu Buchst. a erfolgt zu Kleinhandels-
preisen und ist ebenfalls auf der Rückseite
des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stem-
pel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die
Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teil-
mengen zu vermerken und bis zur Höhe des
Bezugsrechtes aufzurechnen.

IV.

Zu § 3:

- a) Die Zentrale Verwaltung der Maschinen-Aus-
leih-Stationen (MAS) erhält in Höhe der für
Getreide und Winterraps mit den bäuerlichen
Betrieben abgeschlossenen Mahdverträge die
entsprechenden Mengen Erntebindegarn direkt
ab Herstellerbetrieb zugewiesen. Die Ver-
tragspartner haben der MAS ihre Anbaube-
scheide vorzulegen. Die MAS hat den Ver-
tragsabschluß auf der Rückseite des Anbau-
bescheides in folgender Form zu bestätigen:

Mahdvertrag über ha abgeschlossen.
Erntebindegarn ward von der MAS gestellt.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
der MAS

- b) Bäuerliche Betriebe, die bereits auf Grund ihres
Bezugsrechtes gegen Ablieferung freier Spitzen
bzw. für abgelieferte Übersollmengen an Faser-
lein-, Hanf- oder Ölleinstroh Erntebindegarn
erhalten haben und außerdem mit der MAS
einen Mahdvertrag abschließen, dürfen von
dieser mit Erntebindegarn nur ergänzend be-
rücksichtigt werden.
- c) Bäuerliche Betriebe, die auf Grund des Ver-
merkes nach vorstehendem Buchst. a auf den
Anbaubescheid das Bindegarn von der MAS
erhalten, haben keinen weiteren Anspruch
zum Bezüge von Erntebindegarn.
- c) Die Zentrale Verwaltung der MAS legt der
Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft
einen Verteilungsvorschlag, aufgeschlüsselt
nach Ländern und Kreisen, auf Grund der vorhan-
denen Binder-Kapazität bis zum 1. November
1949 vor.

V.

Zu § 4 Abs. 1:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe, die nicht die Hilfe
der MAS in Anspruch nehmen, erhalten Ernte-